

## § 1071 BGB

(1) Ein dem Nießbrauch unterliegendes Recht kann durch [Rechtsgeschäft](#) nur mit Zustimmung des Nießbrauchers aufgehoben werden. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich. Die Vorschrift des § [876 Satz 3 BGB](#) bleibt unberührt.

(2) Das Gleiche gilt im Falle einer Änderung des Rechts, sofern sie den Nießbrauch beeinträchtigt.